

XXII.

E d i c t

wider die verdächtigen Landstreicher, Betteler
und Vagabunden sowohl Christen als Juden

von 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu
Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Camler und
Churfürst, etc. etc.

Ehun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen einige
Zeit her verschiedene verdächtige Landstreicher, Betteler und Vaga-
bunden, sowohl Christen, als Juden, unterm Vortwand bey sich
führend und entweder von andern entlehnt oder auf andere Weis
ausgekünstelter Pässen, Brand- und Bettel-Briefen in Unseres Hoch-
stifts Paderborn Städte, Flecken, Dörfer und Gemeinheiten ein-
zuschleichen, in verdächtigen Häusern sich zusammen zu rottiren, und
darin zu allgemeiner Unsicherheit oftmals viele Tage, und Wochen
sich aufzuhalten, Gelegenheit gefunden haben; Als wollen und be-
fehlen Wir zu Hemmung dergleichen dem Publico so gefährlichen,
als in vorherigen Unseren Verordnungen bereits scharf verbottenen
Aufenthalts hiermit gnädigt, daß

Imd.

XXII. Edict wider die verdächtigen Landstreicher, etc. 107

Imd. Von Unseren Beamten und Gerichtshabern auch Bur-
germeister, und Rath in jeglicher Stadt, Flecken, Dörfern, und
Gemeinheiten ihres Districts ohne Ausnahm besondere ohnverdächti-
ge Wirths-Häuser, und respectivē Herbergen, und zwar, das da
bey auf ohnverdächtige, und eines ehelichen Wandels seyende Gast-
gebere das vorzügliche Augenmerk gerichtet werde, aussersehen, deren
Anzahl auf ein oder mehrere nach Nothdurft und Weitwendigkeit
jeden Orts Passage vestgestellt, sothane Häuser, um solche allen hie-
sigen Landesohnbekannten Passagiers desto gewisser und kennbar zu
machen, mit sicheren vor dem Haus auszuhangenden mit besonderer
Bedeutung, als da ist: im rothen Creux, weissen Pferd, Lands-
Eron, und dergleichen gezeichneten Schild, mit der Unterschrift: im
privilegirten rothen Creux, Pferd etc. versehen, hingegen alle übrige
dergleichen bisherige ohnprivilegirte Schilder eingezogen, und gän-
zlich abgeschafft, fort über alle diese in jedem District befindliche
Wirthshäuser eine ordentliche Tabelle errichtet, und binnen den
nächsten vier Wochen von jeglichem Beamten, Gerichtshabern,
auch Burgermeistern, und Rath, bey Straf von 25 Goldgulden
zu Unserem heimgelassenen geheimen Rath um solche in öffentlichen
Druck verkündigen, und Anfangs vor allen Kirchen affigiren, nach-
gehends aber denen Paderbornischen Jahrs-Calendern zu jedermanns
Wissenschaft anheften zu lassen eingeschendet, sodann

Betref-
send die
Einthei-
lung deren
Wirths-
häuser
und Her-
bergen.

Wirths-
and Her-
bergier.
Häuser
genet
öffentl.
auszu-
hängen

Die er-
richtete
Tabelle
der alle
in
hiesigen
höchste
öffentliche
Wirths-
häuser u.
Herberge
soll bekant
gemacht
werden.

100. Von nun an und zu beständigen Zeiten ausser diesen privilegierten, und bloß in Städten, Flecken, Dörfern und Gemeinheiten, keineswegs aber in entlegenen einzelen Häusern anordnenden Gastgebers, Wirths- und Herbergierers-Häusern niemand so wenig Christen, als Juden zum Nachtlager, Quartier, oder Aufenthalt aufgenommen, sondern der in andere ohnprivilegirte Häuser einkehrender, er seye mit einem Paß versehen, oder nicht, von jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, oder auch Burgermeistern, und Vor-

stehern, als ein verdächtiger Vagabund angehalten, und samt demjenigen, so zu dergleichen verbottener Aufnahm sich gebrauchen lassen, gefänglich nach Paderborn, und zwar erstere Anfangs zur dasigen Haupt-Wache um nach Befinden ferner verordnen zu können, letzterer aber zum Zucht-Haus, worin er auf ein viertel Jahr, zur Schub-Karren, oder anderer publicquen Arbeit, ohne einige Rücksicht anzustellen, eingeschicket, minder nicht

101. Aus jeglicher Stadt, Flecken, Dorf, oder Gemeinheit durch einen, oder mehrere Deputirte, Vorstehere, oder sonstige Getreue ihres Mittels öfters, bevorab aber bey einfallenden Jahr-Märkten, oder sonstigen vornehmen Proceffionstagen, wobey sich allerley Diebs-Gesinde einzufinden, und zum Stehlen Gelegenheit zu suchen pfleget, jedesmal mit Zuziehung nöthiger Mannschaft alle und fürnemlich die abgefondert liegende einzelen Häuser visitirt, und wider den, oder die nach Vorchrift dieser Verordnung stracklich verfahren

ren werden solle, also und dergestalt, daß, wann hierunter einige Saumseligkeit verspühret, mithin jemand diesem zuwider ohne von des Orts Burgemeistern, Richtern, oder Vorstehern verfügter Einsicht über kurz oder lang betreten würde, des Orts Bürgermeister, Richter, oder Vorsteher nebst denen ersiehenden Köstern allemal die Straf von 10 Goldgulden erlegen, der, oder die privati aber, so dergleichen verbottene Aufnahm von anderen gewußt, und des Orts Burgermeistern, Richtern, oder Vorstehern zu denunciiren unterlassen haben, in 5 Goldgulden oder auch nach Befinden in andere höhere Geld- oder Leibs-Straf verfallen seyn sollen; damit aber auch

102. Unter dem Vorwand einer Verwandtschaft oder Befreundung dergleichen Winkel-Herbergen und Aufnahm fremder Passagiers ausser denen privilegierten Wirthshäusern bey gemeinen Leuten (insmassen vornehmere Stands-Personen, und reputirliche Leute, die welche gefährliche Gesellschaft in ihre Häuser aufzunehmen sich nicht bezehern lassen werden, von jetzt anführender Satzung erimirt seynd) nicht vorgehen, solle in dergleichen Begebenheiten derjenige, so solchergestalt seinen Verwandten oder Befreunden in sein Haus aufzunehmen Willens, annoch selbigen Tags, und bevorab er die Aufnahm verrichtet, bey des Orts Beamten die Anzeige thun, des aufzunehmenden gefinneten Nahmen, Wohnstadt, Handel und Wandel, auch lang er bey Ihme zu bleiben Vorhabens ist, anzeigen, dessen

Daß Schein vorbringen, und für all befahrende Ungebbhr gnugsame Caution durch sich oder Bürgen einlegen, immassen dann diesem vorgegangen von des Orts Beamten in dergleichen Aufnahm nach Befinden, und anders nicht, als wann der, oder die auffzunehmende von allem Verdacht entfernet seynd, verwilliget werden mag, bis dahin aber, daß diese Verwilligung schriftlich erthellet ist, solle der oder die angekommene angebliche Verwandte oder Befreunde in eines deren privilegirten Wirthshäusern verwiesen, und bey Vermeidung der in sp̄ho add. & 3^{to}. bedroheten Strafen niemand der Aufenthalt gestattet werden; So viel hingegen

Das Privilegium deren Wirthshäuser und Herbergen ist jährlich zu erneuern. Straf der Beamten bey beschuldigung nicht erhalten. den Bericht, unanum termino, binnen welchen dieser einzuweisen.

5^{to}. die privilegirte Wirthshäuser betrifft, wird denen Gerichtshaberen, Beamten, auch Bürgermeister und Rath, durchgehends ernstlich eingebunden, Jährlich bey denen Jahr-Gerichtern dero Privilegium entweder für das folgende Jahr zu bestättigen, oder aber bey verspührendem mindesten Umstand verstatteten verdächtigen Aufenthalt (worauf die genaueste Kundschaft zu legen ihnen obliegt) an dero statt andere anzuordnen, und wann dieses geschehen, bey Straf von 5 Goldgulden termino omnium Sanctorum zu gemeldtem Unserm heimgelassenen geheimen Rath, um die Aenderung der Jährlich den Jahren-Calendarien anbestender gedruckter Tabelle einverleiben zu können, zu berichten, auch

6^{to}. Die oberwehnt in denen Städten, Flecken, Dörfern Gemein-

meinheiten zugelassene Wirth, und Herbergierer a dato dieses binnen vierzehn Tagen zu endlicher Angelobung poenaliſer anzuhalten, daß sie wissenlich keine Bosheit, ohneherrbare, noch diebische Gesellschaften, fürnemlich keine ausländische Betteler, es seyen Christen, oder Juden, unehrlich Wesen, Geant, Gotteslästerung, oder verdächtige Persohnen aufhalten, oder herbergen, sondern auf ihre Gäste, deren Verrihtung, mit wann sie Umgang haben, wann, und wohin sie ausgehen, wann sie wiederkommen, was sie mit, oder zu Haus bringen, auch sonderlich, ob, und wann sie des Nachts über aus seynd, so viel nur immer möglich, aufmerken, mithin so sie etwas verdächtiges, oder sonst diebisches, oder lieberliche Aufführung, und Merkmahlen, obsonst verspühren würden, daß in ihren Häusern durch ihre Gäste heimliche Absichten, oder Anschläge vorgenommen, oder gemacht würden, ohne allen Verzug der Obrigkeit vermelden wollten; Wie dann, daß diese Verpflichtung jedes Orts vorgegangen, denen Beamten oder Gerichtshaberen für dasmal binnen Zeit von vier Wochen, und nachgehends bey ankommenden neuen Wirthen, oder Herbergierer in dem Jährlichen termino omnium Sanctorum zu erstattenden Bericht bey Straf von 5 Goldgulden zu dociren eins für all anbefohlen, auch denselben ferner unter gleichmäßiger Straf aufgelegt wird.

7^{to}. Alle fremde ausländische Bettelere, und Landstreicher, fürnemlich aber das mit geringschätzigen Krähmger im Land herum-

id. vid. in
An. S. C.
Verpflichtung dero
Wirth
und Herbergierer.

ausländische Betteler und Landstreicher

Herren ist die Bettelung hiesigen Hochstifts verboten. vagirendes, und unter diesem Deckmantel die Gelegenheit zu stehlen, absiehendes Gefindel sowohl Christen, als ohnbegeleitete Juden, welchen die Bettelung hiesigen Hochstifts gänzlich untersagt und dessen stündliche Raummung hierdurch eingebunden, fort jedermänniglich verbo-
 Strafen der Verherberung. Ueberbergung bey Strafen des Zuchthausen verboten wird, nach Umlauf vierzehnen Täggen von Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung samt denenjenigen, so dem zuwider dertley Gefindel das Obdach, und Auffenthalt länger verstatet haben, ergreifen, und auf hiesiges Zuchthaus abliefern zu lassen; da dann

Straf der gebrächlichen und ohnvermögende Bettelere (wann sie sonst keines verdächtigen Wandels beschuldigt seynd) auf acht Täge mit Wasser und Brod gespeiset, und demnächst des Landes nach ausgeschwornen Ursied verwiesen,

Straf der stark- und gesunde ausländische Bettelere, so Christen als Juden. Gnö. Die gesunde und starke Bettelere, und Landstreicher aber so Christen, als Juden, falls sie sonst eines schärfer zu ahnenden Verbrechens nicht verdächtig befunden würden, zur Schab-Karren, Spinnen, und sonst aufm Zuchthaus ihnen anweisender Arbeit, wo-
 bey sie zum Fleiß durch scharfe Züchtigung anzustrengen, entweder auf Lebenslang, oder sonst nach Oberlicher Ermessung angehalten, und aufbehalten, müßlin mit Ergreifung dertley ausländischen Bettelere so Christen als Juden fürwähin continuiert, und zu dem End sowohl mit öfterer Districion jedes Orts Häuseren, als bey dessen

In

Unterlassung es wegen Andicirung verwürckter Straf auf die nemliche Art, wie ad §. 3tium. verordnet ist, gehalten werden solle;

10mō. Damit nun auf dertley unter dem Deckmantel einiger Brand- oder anderer ausgekünstelter Bettel-Beiszen in Unserem Hochstift Paderborn herumstreifenden Leuten aller Zutritt verperrert werde, wird in Gnaden und ernstlich verordnet, daß, wann die Ausländer oder auch Einheimische die bey Unserem heimgelassenen geheimen Rath unter Unserem geheimen Insiegel und Unterschrift Unseres Regierungs-Präsidenten, oder eines deren geheimen Rätthen gefertigte Erlaubniß-Scheine auf sichere Täg Almosen zu suchen, nicht vorzuweisen haben, oder auch falls diese ausser der ihnen vorgedacht zum Almosen sammeln vergünstigter Frist annoch länger in Unserem Land sich mit Bettelen betretten lassen, selbige aller sonst vorwendender Concessionen ohngehindert sofort anzuhalten, und zu fernerer Verordnung einzuschicken, minder nicht

11mō. wider die für wanderende Handweckere sich ausgeben-
 de Pursche, wann selbige zußolg Kayserlicher allgemeinen Policey-
 Ordnung de 16. Augusti 1732. ihre Kundschaft, und gedrucktes
 Attestat, wegen geleisteten treuen Fleiß, Friedsam- und Ehrlichkeit
 unter dem Handweck-Siegel und der Ober-Meister auch desje-
 nigen Meisters Unterschrift, wobey sie zuletzt, und zwar mit Be-
 nennung der Zeit und Orts in Diensten gestanden, und worin sie
 nach dem Alter, Statur und Haaren beschrieben werden, entwe-

Dritter Theil.

P

der

Wie die wegen Brand- oder anderer Ursachen zum Betteln ertheilte Erlaubniß-Scheine einmüßlich dem geheimen Rath zu fertigen, und bey dero Entscheidung, oder auch nach Umlauf der verstateteter Frist wider solche Betteler zu verfahren sey. Wessen sich die wandernde Handweck-Pursche zu verhalten haben.

der nicht vorzuzeigen haben, oder aber aus dem vorbringenden Attestat erhellet, daß selbiges über ungebührliche Zeit allschon veraltet, und die Handwerker durch anderwerte von denen Obermeistern deren eingewandeter Orten erhaltene Beurkundung, gehalten dasiger Orten, wo diese gewandert, zwarn beym Amt Umstrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gefellen gebraucht hätte, wegen des wider sie daher entstehenden Verdachts des strafbar- und verdächtigen Müßiggangs sich nicht rechtfertigen, oder die etwa vorschühende Ohnpflichtigkeit, obsonst einwendende Entschuldigungen nicht hinlänglich bescheinigen können, auf gleiche Weiß, wie S. 10. bemerket ist, zu verfahren, fort

Wenn die wandernde Handwerker des sträflichen Müßiggangs verdächtig zu achten, und die darauf gesetzte Strafe.

Handwerker dürfen nicht vor denen Thüren hertzen.

Straf deren mit keine Pässe versehen werden.

Handwerker dürfen nicht vor denen Thüren hertzen.

Straf deren mit keine Pässe versehen werden.

12mo. denen Handwerker das Betteln vor den Thüren, so allbereits in angezogenem Kaiserlichen Edict untersagt, und selbigen die Anweisung bey denen Aemtern zu einholendem Bescheit, jedoch nur (wie weith es bey jeglichem Amt hergebracht) vorbehalten ist, eben wenig zu gestatten, anmit

13mo. die mit zulänglichen Pässen (welche, so viel Unser Hochstift Paderborn betrifft, einmiglich aus Unserer dasiger geheimen Kanzley zu fertigen, und ohne dabey sich findende S. 10mo. vorgeschriebene Erfordernissen für ungültig zu halten, und von dem, der sie zu sehen bekommt, sofort in Etücken zu zerreißen stehen)

nicht

nicht versehene verdächtige Passagiers, und sonderlich die Paß-Juden gleich denen ausländischen Bettelern in gefängliche Haft zu nehmen, und zum Zuchthaus abzuliefern.

Paß-Juden ohne Unterschrift des Regierungs-Präsidenten oder jemand deren geheimen sind unzulässig.

14to. Die glaubhafte Pässe Vorbringende aber (wann es Juden send) nichts dementiger so schlechthin jedes Orts nicht durchzulassen, sondern so viel Unsere Hauptstadt Paderborn angehet, durch derselben Garnison von den übrigen Stadt-Thoren ab, und zu dem Westeren Thor zur alleinigen Einlassung hinzubeweißen, alda der Ober-Collector, oder ein anderer dazu vorläufig benennender Vorsteher hiesiger Jüdenschaft ab der Anwesenheit der oder deren Juden zu vorn zu benachrichtigen, von diesem der, oder die zur Einkehrung in die Stadt sich meldende alsfort bey Straf von zwey Mark persöhnlich zu recognosciren, und die darunter befindliche Bettelere bey Vermeydung der denen bettelenden Juden zugebachten Straf zur Arrestirung zu denunciren, andey von der die Wacht haltender Garnison selbige stündlich aufs Zuchthaus abzuliefern, denen in ausländischen Landen beglaibeten und mit genugsamem Pässen versehenen Juden aber der Eintritt in hiesige Hauptstadt anders nicht, als wann ders Wohlverhaltens, und ohnverdächtigen Wandels halber, bemeldter Ober-Collector, oder einer deren Vorstheren Namens gesamter Jüdenschaft mit-

Obliegenheit der Garnison sodann des jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren bey denen vor der Stadt Paderborn sich einfindenden Paß-Juden.

Straf deren in ihrem Amt saumseligen jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren.

Straf deren in ihrem Amt saumseligen jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren.

Straf deren in ihrem Amt saumseligen jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren.

Straf deren in ihrem Amt saumseligen jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren.

Straf deren in ihrem Amt saumseligen jüdischen Ober-Collectors oder Vorstheren.

Die Büch-
nen der
Stadtpa-
derborn
für aus-
ländische
Juden vom
Jahre 1701
Ob-
Collecto-
ren oder
Vorstehe-
ren Ma-
mens der
gesamten
Juden-
schaft
Caution
einwils-
gra.

theilender, und zu geschwinde-
rer Fertigung in Druck erlassender
Form schriftlich caviret, und diesen unterschriebenen Schein der-
ten seye, daß von dem auf der Wacht stehenden Gestecken, bey
Wacht überantwortet haben wird, mit dem Vorbehalt zu gestat-
teter Vermeidung scharfer Regiments-Straf der oder die den Eintritt
in die Stadt verlangende Juden zu dem hiesig anordnenden, und
in gehörige Pflicht zu nehmenden Visitatoren Joseph Alberti ge-
führt, derselben Packen und Bagage genauest durchsuchet, und der
Schein nachführender unverdächtigen Waaren und Effecten ohn-
entgeltlich mitgetheilet werden, damit aber

15to. ab dem Wandel, und Anzahl ankommender fremder
Juden Unserer Regierung-Canzley die gewisse, und schleunige
Nachricht zu nöthigen falls vorkommenden Einsicht zukommen möge,
ergeth an den Garnisons-Commandanten hiesig der gnädigste
Befehl, gestalten ohnablässig dahin zu sorgen, damit vorerwehnte
Caution-Scheine Unserem Vice-Canzlern, oder in dessen Abwe-
senheit dem ältesten Unserer Hofrathen, um solche, in ein besonde-
res Protocoll einzutragen und auf der Canzley affirmiren zu lassen,
täglich von der Haupt-Wache eingeschicket, oder auch, wann
derselben für den Tag nicht vorgefallen seyn sollten, nichts de-
weniger solches bey selbigem, um desto genauer auf die Befolgung
jetziger Verordnung zu bestehen, angemeldet werden; Gleichwie
nun auch

16to.

16to. die gestohlene Sachen mehrtheils durch die Juden
verbracht, und anderwärts verkauferet zu werden pflegen; Als
wird nicht minder, was in vorgehendem S. 14. wegen durch den
verpflichteten Visitatoren zu verfügender Visitation deren Packen
für die ausländische Juden verordnet ist, zugleich auf die einhei-
mische Unseres Hochstifts, und der Hauptstadt Paderborn derge-
stalt ohne Unterscheid verstanden, daß alle und jede von denen Ju-
den einführende Packen am Stadts Thor angehalten, dem Vi-
sitatoren zu Erfüllung seines Amtes anvertraut zugeführt, und von
diesem, auf Befinden des mindesten Verdachtes, mit Oberfläch-
tung des aufs Rathhaus versiegelter abzulieferenden Packens, und
einstweiliger Arrestirung des sich damit angegebenen Judens die nä-
here Verordnung eingeholet, wie ungleichen

17mo. Künftighin alle von denen Juden aus der Stadt füh-
rende Packen, Kisten und Felleisen vorher durch gedachten Vi-
sitatoren durchgesuchet, mit denen verdächtigen Sachen, samt denen
Juden, wie obgemeldet, verfahren, die ohnverdächtige aber in de-
nen Packen, Kisten und Felleisen von dem Visitatoren äußerlich
mit einem besonderen Stempel-Zeichen ohnentgeltlich versiegelt,
und außer diesem solchergestalt versiegelten Jüdischen Packen,
Kisten oder Felleisen keine von der Wacht bey obangedroheter
Straf aus der Stadt passiren, sondern die, so damit heraus zu
schleichen suchen, als Verdächtige, sofort arrestiren, und wider die-

Wie es
mit denen
Juden-
Packen
bey ders
Einfüh-
rung in
die Stadt
Pader-
born über-
haupt zu
halten.

Aus der
Stadt Pa-
derborn
führende
Juden-
Packen
werden
ohne vor-
herige Vi-
sitation u.
Versiege-
lung nicht
passirt.

Die ohne
Visitation
und Ver-
siegelung
über Es-
fecten aus
der Stadt
führende

P 3

selbe

Juden se-
ben als
Verdäch-
tig zu ar-
rechnen.
Die auf
dem Land
verfügen-
de Distri-
kung be-
den Juden
wie auch
verdächti-
gen Chri-
sten-Pa-
ckrad.

selbe, wann auch sonst bey nachheriger Nachsicht in dero Packen sich nichts suspectes äusseren würde, die schärfste Ahndung vorge-
lehret, fort

1870. Nebst dieser für die Stadt Paderborn eingerichteter Verfügung zugleich auf dem Land von denen Beamten, Gerichtshaberen, Bürgermeistern und Rath, auch Richtern und Vorsteheren auf die genaue Districirung deren ankommenden, und mit Pässen versehenen Pack-Juden, auch sonstigen einige Packerey bey sich führenden verdächtigen Christen-Gesinde (zumalen wegen deren ohne Pässe sich einfindenden die S. 10. gemachte Verordnung stracklich einzufolgen ist) mit allem Ernst bestanden, auch von denen Wirthen die Durchsüchung deren Jüdischen- obsonst verdächtigen Christen-Packen ohne die mindeste Nachsicht beförderet, und zu dem End

Wie der
Wirth u.
Herber-
gierer
täglich die
bey ihnen
einlogirte
Gäst der
Oberkeit
melden
sollen.

1900. von bemeldten Wirthen, in gefolg ihrer vorherigen Verpflichtung, und bey Vermeidung einer Mark Straf, wosür der ohngehorsame Theil ohne weitere Rücksicht anderen Tags zu equiren stehet, täglich die bey ihnen einlogirte Gäste namentlich, und mit Anzeige, ob, und wie viel Gesellschaft und Bagage sie bey sich führen, und ob sie mit- oder ohne Pässe versehen seynd, des Orts Obrigkeit, es seye Beamter, Gerichtshaber, Bürgermeister und Rath, oder in denen gemeinen Orten Richter, oder Vorstehere, damit selbe der Unwissenheit, und dahero verabsaunten

Amis

Amis, mithin desfalls verurtheilter Straf sich nicht entschuldigen Die
können, schriftlich, oder so sie Schreibens ohnerfahren, mündlich Quartier-
angezeigt, in der Hauptstadt Paderborn jedoch darüber allemal Bettelen
schriftliche Anzeige zur Haupt-Wache eingeschickt, und schließlich täglich
dem Vice-Canzlern
sothane Zetteln, so viel die Hauptstadt Paderborn betrifft, täglich
von der
dem Vice-Canzlern, um auf alle verdächtige Gäste, und Zusam- Haupt-
menkünften ein wachsames Aug tragen zu können, von der Haupt- Wache
Wache zugefertiget werden sollen. einzufol-
gen.

2000. Gleichwie nun wegen deren ausländischen Bettelern hie- durch die nöthige Verfügung geschehen ist, und derowegen amoch schließlich Unserem geheimen Rath aufgetragen wird, zu mehrerer Abhaltung auswärtiger Bettelern und des im Müßiggang und liederlichen Wesen ihr Leben zubringenden Gesindels, minder nicht deren sich etwa einfindenden Zigeuner wider welche Wir die in Unserer unterm 23. Augusti 1720. erlassener Edictal-Verordnung auf den ersten Betretungs-Fall vorgeschriebene Leibs- auf ander- malige Betretung aber ohne erwartende Gnad bestgestellte Lebens- Straf gnädigst ernstlich vollenzogen wissen wollen) an allen Grän- Die an
denen
denen
hängenden blechenen Tafeln errichten, und darauf zu jeder War- errichten
nung und Wissenschaft die Wörter deutlich schreiben zu lassen: de Bettel-
Landfrei-
Auswärtigen bettelenden Christen und Juden, Landstreicheren und Zigen- her- und
ner-Pack-
anderen liederlichen Gesindel ist bey Straf Lebens-länglichen Zucht- te.

han

hausesKarren-Schiebens, hingegen denen Ziegeunern bey Leis- und Straf der Eintritt in das Hochstift Paderborn verboten dann

Einrich-
tung der
einheimi-
schen Bett-
telern.

2 wegen deren einheimischen Bettelern (welche binnen vier Q in diejenige Dörter, wo sie bishero eine Zeitlang gewohnesich genähret haben, sich zu begeben, und daselbst mit gänzlichhaltung des angewohnten Landstreichens ihre Versorgungzunehmen vorläufig bey Straf des Zuchthauses angewieseden) die gleichmäßige Einrichtung ehestens also und dergestolgen solle, daß jeglicher Ort seine eigene Armenunterhalte wie weit derselbe damit allzufehr angehäufer ist, vermeiden ein- oder mehrere deren benachbarten Ortschaften begesünd also denen im Land befindlichen einheimischen Bettelern Districten, aussere welchen sie bey der auf die ausländischeleten gesetzter Straf sich nicht betreten lassen sollen, angewind darüber von des Orts Gemeinheit die über die Anzahl Armen haltende schriftliche Verzeichniß Jährlich erneuert, denen Beamten zur Revision, und fürnemlich zu der ihnen oder Oberaufsicht zugestellet werde; Als wird ermeldeten Vo Gerichtshabern auch Bürgermeistern und Rath in denen Si anbefohlen, die Verzeichniß deren auf ihren untergebenenorten befindlichen einheimischen Armen sorderfamst zu ertiesolche in sichere Districten, in wie weit ein Dorf oder

oder Gemeinheit dem anderen zu concurriren gehalten, einzuheilen, dabey daß die zur Arbeit Tüchtige sich des Bettelens enthalten, fürnemliche Acht zu tragen, und das darüber abhaltendes Protocolum binnen denen nächsten vier Wochen bey Straf von 25. Goldgulden Unserem geheimen Rath zu weiterer ihme aufgetragener Verfügung einzuschicken, wo inzwischen, und damit

22dd. wegen deren aus Uebertretung jegiger Verordnung etwa verwürkender Brüchten, und deshalb von Unserer getreuen Ritterschaft vormals geregeten Anständen, ob sothane Brüchten, als emolumenta regalia, & Jurium territorialium, dem Landesfürstlichen Fisco privative, oder aber auch denen Gerichtshabern, als fructus altæ vel bassæ Jurisdictionis, gebühren, jegige zu Unserer Unterthanen allgemeinen Sicherheit, und Erhaltung mildest fürgeschriebene Satzungen in dero so schuldigst, als genauester Befolgung nirgendwo einigen Verzug finden, vielmehr Wir mit Aussetzung Unserer eigenen Vortheilen die dem Aufkommen und Ersprieflichkeit gedachter Unserer Unterthanen vergönndende Vorzüge Landesfürst Väterlich bestättigen mögen, von Uns hiedurch gnädigst erklärt wird, daß gleichwie von Unserem Herren Vorfahren an dem Hochstift Paderborn Westland Fürsten Hermanno Wernero hochseligen Andenkens unterm 18. Octobris 1700. die aus Uebertretung deren Edicten herrührende Brüchten und höheren Pön-Fällen, und zwam unter anderen aller aus denen Viehe

Dritter Theil. D Scha

Die wider
jegige
Verord-
nung ver-
würkende
Brüchten
Strafen
mögen die
Gerichtshabern
als
fructus
Jurisdictionis
genießen.

Schakungen, verbotenen auswärtigen Kriegs-Diensten, Lands-Sperrungen und Ausfuhr des Getrands verurkender Strafen, und Confiscirung des Viehes, Früchten, obsonstiger Güther, die welche dem Lands-Fürstlichen Fisco aus- und vorbehalten seynd, auf Vermittelung Dero würdigen Dom-Capituls denen Gerichts-haberen, als fructus Jurisdictionis eingeräumt worden, also auch Wir die Niessung deren wider seßige Verordnung verurkender Brüchten bemeldten Gerichtshaberen binnen ihren Jurisdiction-Bezirken gnädigst vergünstigen, und zueignen, hingegen aber die sonstig höhere Vön-Fälle Uns allerdings vorbehalten haben wol- len. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorge- druckten geheimen Cansley-Insiegels. Poppelisdorf den 5. Septem- bris 1750.

Clement August, Churfürst.
(L. S.)

Vt. A. B. L. B. B. Metternich.

J. A. A. Föller.

XXIII.

XXIII.

Erneuertes Edict

Daß die Beamten, welchen in Contentiosis keine Gerichtbarkeit zustehet, sich darin der Cogni- tion enthalten sollen.

VON 1751.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CLEMENTIS AUGUSTI, Erz-Bischofen zu Eßln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canslern und Churfürsten, ic. ic.

Wir zu Dero Hochstift Paderbornischer Regierung verordnete Präsident, und Geheime Ráthe, thuen kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, obgleich insolg der im Jahr 1740. den 28. Decembris schriftlich erlassener General-Verordnung denen Hochfürstl. Beamten, und Unterbeamten, als Rentnmeisteren, Voigten, Richteren, Vogtráfen, und übrigen Amtsleuten, welchen in contentiosis keine Gerichtbarkeit, und feyerliche Cognitions-Macht gebühret, ernsthaft eingebunden worden, sich der anmaßlichen förmlichen Jurisdiction zu enthalten, und das gemeine Wesen des durch abforderende Gerichts-Gebühr, fort seltsame Proceidirungs-Art entstehenden ungemeynen Beschwerens zu entlassen, nichts dieweniger von selbigen noch